

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 86/08 B

L 3 AL 63/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 10/06 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin
B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 15. Juni bis 31. Juli 2005, der Widerruf der Bewilligung von Fahrkosten für die Zeit vom 15. Juni bis 31. August 2005 und Kinderbetreuungskosten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2005, die Erstattung von Alg, Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten sowie der Ersatz der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Bescheid vom 24. August 2005; Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2005).
- 2 Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 8. Februar 2007; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 16. Mai 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, er sei seiner Obliegenheit, den Zeitpunkt der Abschlussprüfung persönlich und unverzüglich mitzuteilen, zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen. Die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Falles liege darin, "ob es nahe liegende Überlegungen eines betroffenen Nicht-akademikers" seien, "die im gegebenen Fall jedem einleuchten müssten, sämtliche Merkblätter, die dem Betroffenen vom Leistungsträger bei Bewilligung der Maßnahme mehrere Jahre zuvor übergeben worden seien, auch wenn sie im Gesamtvolumen aus mehr als 50 Seiten mit zum Teil juristischen Definitionen bestünden, auf etwaige Mitteilungspflichten hin zu überprüfen, um im Falle der Nichtüberprüfung bzw des Nichterkennens etwaiger Mitteilungspflichten mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit und - daraus folgend - etwaigen Rückforderungen konfrontiert zu sein".

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese



Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Selbst wenn man die aufgeworfene Rechtsfrage nicht als Tatfrage, sondern als Rechtsfrage verstehen will, fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, zur Klärungsfähigkeit sowie zur Breitenwirkung. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger mit der zur groben Fahrlässigkeit ergangenen umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwieweit darüber hinaus Klärungsbedarf besteht. Soweit es die konkrete Klärungsfähigkeit, also die Entscheidungserheblichkeit, betrifft, zeigt der Kläger nicht einmal den zu Grunde liegenden Sachverhalt auf, sodass dem Senat eine Beurteilung der Rechtslage anhand der Begründung der Beschwerde nicht möglich ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)